Diözesanverband Trier e.V.

Katholischer
Deutscher
Frauenbund

GLEICHE ARBEIT – GLEICHE CHANCEN – **GLEICHER LOHN?!**

„Geht auch ihr in meinen Weinberg! Ich werde euch geben, was recht ist.“

Matthäus 20, 4

„...verrichten sie gleiche Arbeit, so haben sie Anspruch auf gleiche Entlohnung.“



©Katholischer Deutscher Frauenbund, Köln

Bis heute ist Helene Webers (1881-1962) Forderung nach verfassungsrechtlicher Verankerung der Lohngleichheit von **Mann und Frau** noch nicht umgesetzt.

Bis heute kann **ungleiche Entlohnung von Mann und Frau** in manchen Berufen nachgewiesen werden.

Um auf diesen Umstand hinzuweisen, gibt es in Deutschland seit 2008 den **equal pay day**.

2018 war der **equal pay day** am 18. März, der Tag bis zu dem Frauen umsonst arbeiten.

Die Berechnung dazu, der **unbereinigte** Gender Pay Gap – europaweit einheitlich geregelt – sieht die Differenz im durchschnittlichen Bruttoverdienst bei Frauen und Männern bei 21 %.

Der bereinigte Gender Pay Gap bezieht sich auf vergleichbare Qualifikation und Tätigkeit. Er wird in Deutschland alle vier Jahre erhoben und lag 2014 bei 6 % (im Durchschnitt).

Was bedeutet das für die „Lohntüte“ vieler Frauen?

equal pay day ,-

Initiiert von:
Business and Professional Woman Germany e.V.



Sammung M. Singh

Rechenbeispiel:
Bei einem Bruttoeinkommen von 3.000 € monatlich sind es 180 € weniger.

Auf ein Jahr bezogen, fehlen 2.160 €.

Bei 45 Rentenbeitragsjahren ergibt das ein Minus von 97.200 €.

Das hat Konsequenzen für die Höhe der Rente.

Beeindruckende Unterschiede zeigt die folgende Tabelle:

	Gehalt von Frauen ab 6 Jahren Berufserfahrung	**Gehalt von Männern** ab 6 Jahren Berufserfahrung	**Gender Pay Gap**
Altenpfleger/-in	2.236,00 €	2.474,00 €	10 %
Bauingenieur/-in	3.495,00 €	4.463,00 €	22 %
Facharzt/-ärztin	5.816,00 €	6.407,00 €	9 %
Krankenpfleger/-in	2.676,00 €	3.036,00 €	12 %
Kellner/-in	1.657,00 €	1.909,00 €	13 %
Unternehmensberater/-in	5.354,00 €	7.221,00 €	26 %

Quelle: Gehalt.de / FOCUS Online 2015

Seit Februar 2018 gilt in deutschen Firmen mit mehr als 200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das **Entgelttransparenzgesetz.**

Es ermöglicht Einblick in betriebliche Gehaltsstrukturen und die Maßstäbe der Arbeitsbewertung. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben einen individuellen Auskunftsanspruch.



Shutterstock